

Planungs- und Baugesetz

(Änderung vom 26. März 2012; energetische Gebäudesanierungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. August 2011¹ und der Kommission für Planung und Bau vom 8. November 2011²,

beschliesst:

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 238. Abs. 1–3 unverändert.

B. Gestaltung

⁴ Sorgfältig in Dach- und Fassadenfläche integrierte Solaranlagen werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Vor Ziff. II. Die Nutzungsziffern

§ 253 a. ¹ An bestehenden Gebäuden dürfen Aussenwärmedämmungen bis zu 35 cm Dicke unbesehen rechtlicher Abstandsvorschriften, Längenmasse und Höhenmasse angebracht werden. Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.

Aussenwärmedämmung

² Bei der Berechnung der Baumassen-, Überbauungs- und Freiflächenziffer ist eine nachträglich angebrachte Aussenwärmedämmung unbeachtlich.

³ Soweit mit einer nachträglich angebrachten Aussenwärmedämmung die Abstandsvorschriften unterschritten worden sind, wird dies bei der rechtlichen Beurteilung einer Baute oder Anlage auf dem Nachbargrundstück nicht berücksichtigt.

§ 256. Abs. 1 und 2 unverändert.

II. Überbauungsziffer

³ Wird die Konstruktionsstärke der Fassade aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie nur bis zu diesem Mass zu berücksichtigen.

§ 257. Abs. 1–3 unverändert.

III. Freiflächenziffer

⁴ Wird die Konstruktionsstärke der Fassade aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie nur bis zu diesem Mass zu berücksichtigen.

700.1

Planungs- und Baugesetz

- III. Messweise § 280. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Wird die Konstruktionsstärke der Wärmedämmung grösser als 20 cm, so darf die zulässige Gebäudehöhe im entsprechenden Umfang, jedoch höchstens um 25 cm, überschritten werden.
- B. Firsthöhe § 281. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Wird die Konstruktionsstärke der Wärmedämmung grösser als 20 cm, so darf die zulässige Firsthöhe im entsprechenden Umfang, jedoch höchstens um 25 cm, überschritten werden.
- Vor F. Die Bauarbeiten*
- Energetische Sanierungen § 325 a. Energetische Sanierungen der Gebäudehülle werden im Anzeigeverfahren beurteilt.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 26. März 2012 des Planungs- und Baugesetzes (energetische Gebäudesanierungen) wird auf den 1. April 2013 in Kraft gesetzt ([ABI 2013-01-18](#)).

10. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatschreiber:
Kägi Husi

¹ [ABI 2011, 2240](#).

² [ABI 2011, 3296](#).